

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

A. Problem

Im Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vom 5. April 1992 (BGBl. I S. 854) ist in § 16 Abs. 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) vorgesehen, daß im Beitrittsgebiet § 613 a BGB auf eine Betriebsübertragung im Gesamtvollstreckungsverfahren nicht anzuwenden ist und Absatz 4 dieser Vorschrift in leicht veränderter Fassung gilt. Durch diese Vorschrift sollen Unternehmenssanierungen im Beitrittsgebiet dadurch erleichtert werden, daß personell überbesetzte Unternehmen ohne den zwingenden Übergang aller Arbeitsverhältnisse auf private Erwerber übertragen werden können.

Die Vorschrift ist in ihrer Geltung bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992 befristet. Es ist absehbar, daß die Umstellung der Wirtschaft im Beitrittsgebiet auf marktwirtschaftliche Verhältnisse bis zum Ablauf dieser Frist noch nicht abgeschlossen sein wird. Bislang hat die Treuhandanstalt von der durch die genannte gesetzliche Vorschrift gegebenen Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht. Dies könnte sich jedoch ändern, da ab 1. Dezember 1992 die Alimentationspflicht der Treuhandanstalt gegenüber ihren krisenbefallenen Restitutionsunternehmen entfällt (§ 3 Abs. 3 Satz 9 VermG) und dadurch der Weg der Gesamtvollstreckung für diese Unternehmen eröffnet wird.

B. Lösung

Die Aussetzung des § 613 a BGB im Gesamtvollstreckungsverfahren wird um zwei Jahre verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In Artikel 232 § 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch

Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1994“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. November 1992

Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Wolfgang Böttch und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Artikel 232 § 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der durch § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vom 5. April 1991 eingefügt worden ist, erhält zwei auf das Beitrittsgebiet beschränkte, bis zum 31. Dezember 1992 befristete Sonderregelungen zu § 613a BGB: Diese Vorschrift, die den Übergang der Arbeitsverhältnisse bei Betriebsübertragungen vorschreibt, soll auf Betriebsübertragungen im Gesamtvollstreckungsverfahren nicht anzuwenden sein, und Absatz 4 Satz 2 der Vorschrift soll in der Fassung gelten, daß „das Recht zur Kündigung aus wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Gründen, die Änderungen im Bereich der Beschäftigung mit sich bringen,“ unberührt bleibt. Die Regelung geht auf einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages zurück (vergleiche Drucksache 12/254, S. 15, 16). Sie soll in der Phase der Umstellung der ostdeutschen Wirtschaft auf markt-

wirtschaftliche Verhältnisse übertragende Sanierungen erleichtern.

Da die Sanierung und Privatisierung der ostdeutschen Wirtschaft noch nicht abgeschlossen ist, erscheint eine angemessene Verlängerung der Regelung erforderlich.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Durch Artikel 1 wird die zu § 613a BGB getroffene Sonderregelung für das Beitrittsgebiet um zwei Jahre verlängert.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.